



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf einer Novelle zum  
Elektrizitätswirtschafts-  
gesetz

Wien, am 1. Feb. 1985  
811/958/84  
Bucek/Ha  
Klappe 2236

An das  
Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie  
  
Schwarzenbergplatz 1  
1011 Wien

Bez.: <i>ENTWURF</i>	Zl.: <i>F</i>	CE/19
Datum: 5. FEB. 1985		
Verteilt: <i>D</i> 6. FEB. 1985	<i>froww</i>	

Der mit Note vom 22. November 1984, Zahl 51.010/9-V/1/84, zur Begutachtung übersandte Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz, mit der die energie- und umweltpolitischen Zielsetzungen des Energieberichtes 1984, insbesondere bestmögliche Verwertung der Rohenergie und Unterlassung vermeidbarer Umweltverschmutzungen, legistisch umgesetzt werden sollen, wird vom Österreichischen Städtebund begrüßt, wobei jedoch vermerkt wird, daß eine eindeutige Prioritätensetzung zwischen wirtschaftlichem Denken und Umweltschutz nicht vorgenommen wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird ausgeführt:

#### Zu § 5 a:

Die hier normierten Forderungen nach "möglichster Vermeidung der Umweltbelastung" und "bestmöglicher Verwertung der eingesetzten Rohenergie" scheinen sich inhaltlich zu widersprechen bzw. kann es durch die Verwendung der unbestimmten Gesetzesbegriffe in der praktischen Auseinandersetzung dazu kommen, daß die Zielvorstellungen der vorliegenden Novelle nicht erreicht werden.

#### Zu § 9 a:

Die vorliegende Textierung läßt den Schluß zu, daß Einschauorgane jedenfalls von der Landesregierung beauftragt werden müßten und die alleinige Stellung als Behördenorgan nicht ausreicht. Es sollte

hier eine Ergänzung für Behördenorgane vorgenommen werden.

Zu § 11 a Abs. 1-4:

Dem Entwurf zufolge haben die Ausführungsgesetze vorzusehen, daß nähere Einzelheiten, wie insbesonders Grenzwerte, durch Verordnung näher zu regeln sind. Gerade hinsichtlich der verschiedenen Arten von Emissionen bzw. Immissionen gibt es bereits eine Mehrzahl einschlägiger Bestimmungen (Durchführungsverordnungen zum Dampfkesselemissionsgesetz bzw. Verordnungen auf forstrechtlichem Gebiet sowie vereinzelt landesgesetzliche Regelungen), sodaß hier auf jeden Fall eine Vereinheitlichung erfolgen müßte, um nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstößen.

In der Regel sind die elektrizitätsrechtlichen Bewilligungen unter Vorschreibung bestimmter Auflagen zu erteilen, wobei in Anlehnung an § 79 Abs. 1 Gewerbeordnung 1973 die Behörde im nachhinein andere oder zusätzliche Auflagen vorschreiben kann. Da bei der Beurteilung grundsätzlich vom Stand der Technik auszugehen ist, besteht die Gefahr, daß die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Zuge der fortschreitenden Umweltpolitik laufend mit neuen, das heißt in der Regel schärferen Auflagen, konfrontiert werden. Eine Berufung auf "wohlerworbene Rechte" bzw. auf die Bindung an die Rechtskraft erteilter Genehmigungen wird hier nicht mehr möglich sein, da der Nachweis einer "wirtschaftlichen Unzumutbarkeit" derartiger Vorschreibungen von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Hinblick auf politische Argumentation vor allem im Bereich der Gemeinwirtschaft kaum denkbar erscheint.

Außerdem ist mit der Möglichkeit der nachträglichen Vorschreibungen ein Problem eröffnet, ob für diese in der Preiskalkulation Vorsorge getroffen werden kann oder nicht. Sollte die Schaffung von Reserven für nachträgliche technische Abänderungen im Sinne einer Verbesserung des Umweltschutzes anerkannt werden, ist die Festsetzung eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises kaum möglich bzw. die Kalkulation kaum überprüfbar.

Problematisch erscheint auch die Neudefinition des Standes der Technik, weil unterschiedliche Regelungen aus der gleichen Sicht - des Umweltschutzes - getroffen werden. Sowohl das

Dampfkesselemissionsgesetz (DKEG) als auch das Elektrizitäts-  
wirtschaftsgesetz sind anzuwenden, sodaß hier eine unnötige  
Diskrepanz geschaffen wird, ausgenommen es ist beabsichtigt,  
das DKEG anzupassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der  
Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär